

Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegung

Chancen und Risiken

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 26. Oktober 2011

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten



- unmittelbare Rechtsfolgen
 - Ausschüttungssperre nach § 268 Abs. 8 HGB
 - Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB
 - Anhangberichterstattung nach § 285 Nr. 22 HGB

- darüber hinausgehende mittelbare Konsequenzen
 - Herstellungskostenumfang
 - subjektive Beurteilungsspielräume hinsichtlich
 - Bestimmung des Aktivierungszeitpunkts (Beginn der Entwicklungsphase)
 - Beurteilung der Werthaltigkeit der aktivierten Beträge
 - großer bilanzpolitischer Ermessensspielraum verbleibt
 - Verlagerung von Bewertungsproblemen in die Zukunft

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten



- Abschreibungen auf Entwicklungskosten sind bei den Herstellungskosten einzelner Produkte ebenfalls zu berücksichtigen
 - als fertigungsbedingte Abschreibungen (§ 255 Abs. 2 HGB)
 - für diese in den Herstellungskosten berücksichtigten Abschreibungen auf Entwicklungskosten greift keine Ausschüttungssperre

- wegen § 5 Abs. 2 EStG können diese Abschreibungen nicht Bestandteil der steuerlichen Herstellungskosten nach R 6.3 EStR sein
 - Wertansatzdifferenz im Vorratsvermögen → Notwendigkeit der Abgrenzung latenter Steuern

2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten



■ Beispiel zur Bestimmung der Herstellungskosten



- Die Schlaumeier GmbH hat im Jahr 2010 vom Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht und für ein neues Patent Entwicklungskosten i.H.v. 480.000 EUR aktiviert (= Bilanzansatz zum 31.12.2010).
- Bei einem angenommenen Steuersatz von 30% wurden hierauf 144.000 EUR (= 480.000 EUR x 30%) passive latente Steuern abgegrenzt.
- Die Verwertung des Patents beginnt in 2011; die Dauer der Nutzung wird auf acht Jahre geschätzt.
- In jedem dieser Jahre plant die Schlaumeier GmbH die Herstellung von 30 Produkteinheiten, die basierend auf dem neuen Patent gefertigt werden.
- Die Herstellungskosten i.S.v. R 6.3 Abs. 4 EStR belaufen sich für das Jahr 2011 auf 50.000 EUR je Produkteinheit.
- Die Abschreibungen auf das handelsrechtlich aktivierte Patent müssen ebenfalls Eingang in die Herstellungskosten der Produkteinheiten finden (§ 255 Abs. 2 HGB).

2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten



■ Beispiel zur Bestimmung der Herstellungskosten (Fortsetzung)



- Die Abschreibung auf das Patent für das Jahr 2011 beträgt 60.000 EUR (= 480.000 EUR / 8 Jahre). Anteilig entfällt ein Betrag von 2.000 EUR auf jede im Jahr 2011 hergestellte Produkteinheit (= 60.000 EUR / 30 Produkteinheiten).
- Die handelsrechtlichen Herstellungskosten belaufen sich damit auf 52.000 EUR (= 50.000 EUR gem. R 6.3 EStR + 2.000 EUR aus Patent-Abschreibung). Da der Ansatz von Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten nach § 5 Abs. 2 EStG nicht zulässig ist, liegen die steuerlichen Herstellungskosten unter dem handelsrechtlichen Wert.

■ Fortführung: Beispiel zur Vorratsbewertung



- Wie oben. Zum 31.12.2011 befinden sich noch 15 Produkteinheiten auf Lager.
- Die 2010 gebildeten passiven latenten Steuern sind entsprechend der Abschreibung aufzulösen i.H.v. 18.000 EUR (= 60.000 EUR x 30%).

2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten



■ Beispiel zur Vorratsbewertung (Fortsetzung)



- Gleichzeitig ist die im Vergleich zum Steuerrecht erhöhte Vorratsbewertung i.H.v. 2.000 EUR pro Stück bei den zum 31.12.2011 noch vorhandenen 15 Produkteinheiten zu berücksichtigen. Aus dieser Höherbewertung i.H.v. 30.000 EUR (= 2.000 EUR x 15 Produkteinheiten) resultieren passive latente Steuern i.H.v. 9.000 EUR (= 30.000 EUR x 30%).
- Im Ergebnis liegt der in 2011 ausgewiesene handelsrechtliche Gewinn um 21.000 EUR unter dem steuerlichen Gewinn (bei ansonsten gleichen Annahmen für Handels- und Steuerrecht).
- Ermittlung:
 - höhere Abgangswerte der gefertigten Produkte in 2011 (15 Produkteinheiten x 2.000 EUR höhere Herstellungskosten): 30.000 EUR
 - abzgl. anteilige Auflösung der passiven latenten Steuern aus 2010: 18.000 EUR
 - zzgl. Neubildung passiver latenter Steuern wegen Vorratsbewertung: 9.000 EUR

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

3. Latente Steuern

- abweichende steuerliche Regelung
 - § 5 Abs. 2 EStG sieht weiterhin eine direkte Aufwandsverrechnung vor
 - Durchbrechung des Grundsatzes „handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht = steuerliches Aktivierungsgebot“

- Ausübung des Aktivierungswahlrechts führt zur Notwendigkeit der Abgrenzung passiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB
 - Achtung: keine Doppelerfassung der passiven latenten Steuern bei der Berechnung der Ausschüttungssperre
 - Besonderheiten bei der Bilanzanalyse
 - Wenn einseitige Korrektur erfolgt, führt dies zu einem geringeren Eigenkapital



3. Latente Steuern

- Bewertung der latenten Steuern
 - keine Abzinsung
 - Bewertung mit dem erwarteten, unternehmensindividuellen Steuersatz
 - Auflösung, sobald mit dem Eintritt der antizipierten Steuerwirkung nicht mehr zu rechnen ist → Einschätzung des Umkehrungszeitraums notwendig
 - Ertragsteuersatz des Bilanzierenden als Grundlage der Berechnung
 - aktuell typisierter Steuersatz von etwa 30% für eine deutsche Kapitalgesellschaft

15% Körperschaftsteuersatz
+ <u>darauf erhobener Solidaritätszuschlag von 5,5%</u>
= 15,825%
+ <u>Gewerbesteuersatz bei einem angenommenen</u>
<u>Gewerbesteuerhebesatz von 400%</u> 14%
= 29,825% Ertragsteuerbelastung

■ Beispiel zum Ansatz latenter Steuern auf Entwicklungskosten



- Die Solaris GmbH hat im Jahr 2010 Entwicklungskosten i.H.v. 300.000 EUR aktiviert. Die Voraussetzungen der §§ 248 Abs. 2 und 255 Abs. 2a HGB waren erfüllt.
- Zum 31.12.2010 sind auf den angesetzten Betrag passive latente Steuern abzugrenzen, da steuerlich weiterhin eine unmittelbare Aufwandsverrechnung der Entwicklungskosten zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 2 EStG). Der Steuersatz beträgt 30%.
- Buchung: Steueraufwand 90.000 an passive latente Steuern 90.000
- In den Folgejahren sind die passiven latenten Steuern entsprechend der auf die aktivierten Entwicklungsaufwendungen vorgenommenen Abschreibungen aufzulösen.

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

4. Ausschüttungssperre

- nach § 268 Abs. 8 HGB besteht eine Ausschüttungssperre u.a. für
 - aktivierte Entwicklungskosten (§ 248 Abs. 2 HGB)
 - abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern
- Achtung: keine Doppelberücksichtigung der latenten Steuern bei der Ermittlung des ausschüttungsgesperreten Betrags
- grundsätzlich: Beschränkung der Ausschüttungssperre auf Kapitalgesellschaften
- Besonderheiten bei Vorliegen von Organschaftsverhältnissen
- Ausschüttungssperre findet als rein handelsrechtliche Regelung steuerlich keine Beachtung
- Anhangangaben zur Ausschüttungssperre nach § 285 Nr. 28 HGB

4. Ausschüttungssperre

- Entstehung der Ausschüttungssperre im Jahr der Aktivierung der Entwicklungskosten
- Auflösung (= Entsperrung) in den Folgejahren
 - korrespondierend zur Abschreibung der aktivierten Entwicklungskosten über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer erfolgt die Auflösung der bei Aktivierung entstandenen Ausschüttungssperre
 - Erhöhung des maximalen Ausschüttungspotenzials jeweils in dem Umfang, in dem die aktivierten Beträge im Zeitablauf abnehmen
- **ABER:** keine Ausschüttungssperre für die anteilig in den Herstellungskosten berücksichtigten Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten



4. Ausschüttungssperre

■ Beispiel zur Ermittlung der Ausschüttungssperre



- Im Jahr 2010 wurde bei der Apollo AG ein selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand i.H.v. 200.000 EUR aktiviert. Darauf erfolgte bei einem angenommenen pauschalen Steuersatz von 30% eine passive latente Steuerabgrenzung i.H.v. 60.000 EUR. In Summe wurden im Jahr 2010 jeweils 200.000 EUR aktive und 120.000 EUR passive latente Steuern ermittelt.
- Nach § 268 Abs. 8 Satz 1 HGB besteht eine Ausschüttungssperre i.H.d. Differenz zwischen dem aktivierten Betrag der immateriellen Vermögensgegenstände (200.000 EUR) und den darauf entfallenden passiven latenten Steuern (60.000 EUR), also i.H.v. insgesamt 140.000 EUR.
- Zudem ist nach § 268 Abs. 8 Satz 2 HGB der Betrag ausschüttungsgesperrt, „um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen“. Im vorliegenden Fall betrifft dies den Betrag i.H.v. 80.000 EUR (= 200.000 EUR aktive latente Steuern ./ 120.000 EUR passive latente Steuern).
- Folglich ergäbe sich bei der Apollo AG in Summe ein ausschüttungsgesperrter Betrag i.H.v. 220.000 EUR (= 80.000 EUR + 140.000 EUR).

4. Ausschüttungssperre

■ Beispiel zur Ermittlung der Ausschüttungssperre (Fortsetzung)



- Folgt man dieser Vorgehensweise, dann würden die auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände gebildeten passiven latenten Steuern doppelt berücksichtigt, da sie bei der Ermittlung des Aktivüberhangs als Bestandteil der insgesamt bestehenden 120.000 EUR passiven latenten Steuern nochmals einbezogen wurden; und schon bei der Ausschüttungssperre im Zusammenhang mit den aktivierten Entwicklungskosten berücksichtigt wurden.
- Ohne die zweifache Berücksichtigung der passiven latenten Steuern i.H.v. 60.000 EUR ergibt sich ein höherer ausschüttungsgesperrrter Betrag von 280.000 EUR (= 80.000 EUR + 140.000 EUR + 60.000 EUR). Dieser ist für die Ausschüttungssperre relevant.

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

- bilanzpolitische Aspekte
 - die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände führt im Jahr der Aktivierung zur Entlastung der handelsrechtlichen GuV sowie des Eigenkapitals
 - ABER: planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen mindern in Folgejahren das Ergebnis → Risiko von Fehlbeurteilungen stellt unmittelbares Eigenkapitalrisiko der Zukunft dar
 - planmäßige Abschreibung entsprechend der zugrunde gelegten Nutzungsdauer
 - Nutzungsdauer basiert regelmäßig nicht auf standardisierten Vorgaben, sondern muss geschätzt werden, z.B. orientiert an
 - voraussichtlicher Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands
 - relevanten Produktlebenszyklen
 - technischer bzw. technologischer Veralterung/Überalterung
 - anderen unternehmens- und / oder vermögensgegenstandsspezifischen Kriterien

5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating

- bilanzpolitische Aspekte
 - Aktivierung ist schon vorzunehmen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein einzeln verwertbarer Vermögensgegenstand entsteht → 3 Fragen:
 - Wird überhaupt ein Vermögensgegenstand entstehen?
 - Mit welcher Wahrscheinlichkeit wird er entstehen?
 - technische Realisierbarkeit
 - Absicht zur Fertigstellung und Nutzung bzw. Verkauf
 - Fähigkeit zur Nutzung bzw. zum Verkauf
 - Art und Weise der Generierung eines wirtschaftlichen Nutzens
 - Verfügbarkeit der notwendigen Ressourcen
 - verlässliche Bewertbarkeit
 - Wann kann eine verlässliche Aussage getroffen werden?

5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating

- bilanzpolitische Aspekte
 - folgende Bilanzstrategien können mit dem Aktivierungswahlrecht verfolgt werden:

Ausweis eines möglichst hohen Eigenkapitals/eines möglichst hohen Ergebnisses	Ausweis eines möglichst geringen Eigenkapitals/eines möglichst geringen Ergebnisses	Annäherung an die steuerliche Rechnungslegung	Möglichst geringe Abweichungen zum alten Recht	Annäherung an die IFRS
Aktivierung vornehmen	Keine Inanspruchnahme des Wahlrechts	Keine Inanspruchnahme des Wahlrechts	Keine Inanspruchnahme des Wahlrechts	Aktivierung vornehmen

Quantitative Zielsetzung

Qualitative Zielsetzung

5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating

- bilanzanalytische Aspekte
 - Erkennbarkeit der aktivierten Beträge aus GuV sowie Anhang
 - Abgrenzung passiver latenter Steuern als weiteres Indiz für eine vorgenommene Aktivierung von Entwicklungskosten
 - Auswirkungen auf Kennzahlen, bspw.
 - Verbesserung der Eigenkapitalquote und des Verschuldungsgrads
 - Verbesserung des Jahresergebnisses
 - tendenziell Steigerung der Rentabilitätskennzahlen (Eigenkapitalrentabilität, Gesamtkapitalrentabilität, Umsatzrentabilität)
 - Erkennbarkeit der Bilanzpolitik für den Bilanzanalysten
 - Ausübung des Aktivierungswahlrechts → progressive Bilanzpolitik
 - keine Ausübung des Aktivierungswahlrechts → konservative Bilanzpolitik

5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating

- Risiko aus Analysten- / Ratingsicht
 - wichtig: nicht nur Korrektur des Aktivpostens, sondern auch der passiven latenten Steuern notwendig
 - Gefahr einer einseitigen Korrektur steigt, da die Abgrenzung der passiven latenten Steuern auf aktivierte Entwicklungskosten nicht immer eindeutig ermittelbar ist
 - Risiko von Fehlbeurteilungen auf Basis der Anhangberichterstattung



EK 100	Entw. 100	EK 170	Entw. 100	EK 170
		plat 30		EK 70
				plat 30

Gliederung

1. Rechtsfolgen aus der Aktivierung von Entwicklungskosten
2. Mittelbare Konsequenzen für die Herstellungskosten
3. Latente Steuern
4. Ausschüttungssperre
5. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse / Rating
6. Transparenz der Entwicklungsqualität

6. **Transparenz der Entwicklungsqualität**

- **Anhangberichterstattung nach § 285 Nr. 22 HGB**
 - anzugeben sind der Gesamtbetrag der F & E-Aufwendungen sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag
 - Aufgliederung in die Bestandteile Forschungs- und Entwicklungskosten nicht erforderlich
 - Ziel: Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - aber: Transparenz birgt Risiken
 - Befreiung nach § 288 Abs. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB

6. Transparenz der Entwicklungsqualität

- hohes Risikopotenzial im Anhang: die „Effektivität“ der Forschung wird transparent
 - es ist ersichtlich, in welchem Verhältnis eine Erfassung als laufender Aufwand bzw. eine Aktivierung von Entwicklungskosten stattgefunden hat
 - es lassen sich sowohl Rückschlüsse auf die Innovationskraft eines Unternehmens allgemein als auch auf den Erfolg seiner Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ziehen
 - mangels Aufteilungspflicht ist zwar aus dem Anhang nicht unmittelbar ersichtlich, welche Teile der Entwicklungskosten als Herstellungskosten aktiviert wurden
 - aber: ersichtlich im Anlagespiegel aus den Zugängen im immateriellen Anlagevermögen
 - Ableitung der Aktivierungsquote leicht möglich
 - wie beurteilt das Unternehmen selbst die Erfolgsaussichten seiner Entwicklungstätigkeit?

6. Transparenz der Entwicklungsqualität



- Risiko von Fehlbeurteilungen
 - Gefahr bzgl. unzutreffender Rückschlüsse hinsichtlich der seitens des Bilanzierenden angenommenen Werthaltigkeit bzw. Wertigkeit der eigenen Entwicklungsleistungen
 - Berichterstattung über hohe F & E-Aktivitäten bei gleichzeitig nur geringer Aktivierungsquote könnte zu folgender Fehlinterpretation führen:
 - Gesellschaft ist nicht in der Lage, verwertbare Entwicklungsergebnisse zu erzielen und die Unternehmenszukunft ist daher möglicherweise gefährdet
 - Wettbewerbsrisiko: Abschätzung der Risiken der Berichterstattung von großer Bedeutung
 - Entscheidung pro oder contra Ausübung Aktivierungswahlrecht darf nicht allein vor dem Hintergrund des Vermögensausweises getroffen werden

Der Bilanzierende muss grundsätzlich bedenken, dass die Anhangangabe nach § 285 Nr. 22 HGB weit mehr Informationen preisgibt, als dies auf den ersten Blick scheint.

6. Transparenz der Entwicklungsqualität

■ Beispiel zur Berichterstattung über Forschung und Entwicklung



- Die Neptun AG berichtet in ihrem Anhang über die Kosten der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit:
 - „Der Gesamtbetrag der im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen Forschungs- und Entwicklungskosten der Neptun AG beträgt 4.000.000 EUR. Davon entfallen auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens 2.300.000 EUR.“
 - Eine weitergehende Aufschlüsselung der beiden Größen in den auf Forschung respektive Entwicklung entfallenden Anteil muss die Neptun AG nicht vornehmen.

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de

 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280

 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 10/2011. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.